

## **Gesetzentwurf**

### **der Staatsregierung**

#### **Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – Bay-AgrarWiG)**

##### **A) Problem**

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 hat die Voraussetzung dafür geschaffen, dass der gesamte Sektor der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich des vor- und nachgelagerten Bereichs eine hohe Wertschöpfung aufweist und in großem Umfang Arbeitsplätze sichert. Gleichzeitig wurde damit ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung und einer attraktiven Kulturlandschaft sowie zur Sicherung eines vitalen ländlichen Raums als Wirtschaftsstandort und Lebensraum geleistet. Inzwischen haben sich die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen auf nationaler wie internationaler Ebene erheblich verändert, so dass eine „Neufassung“ des Gesetzes erforderlich wird.

Hauptgründe hierfür sind:

- verschärfte Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft aufgrund der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte und der Globalisierung der Weltwirtschaft,
- veränderte agrarpolitische Rahmenbedingungen durch die EU-Agrarreformen (1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik), die geänderten Vorgaben im EU-Beihilferecht, die Vorstellungen der EU zur Weiterentwicklung der ländlichen Entwicklung in der nächsten Förderperiode ab 2007 (2. Säule), die laufenden WTO-Verhandlungen und die Erweiterungen der EU,
- die Ergebnisse von Evaluierungen der bäuerlichen Selbsthilfeeinrichtungen und
- der politische Auftrag, insbesondere gemäß Landtagsbeschluss vom 17.03.2004, Drs. 15/648.

##### **B) Lösung**

###### **1. Wesentlicher Inhalt**

Die Neuausrichtung des Gesetzes hat vor allem das Ziel,

- auch unter den veränderten Rahmenbedingungen der EU-Agrarpolitik Wachstum und Beschäftigung in der Agrarwirtschaft zu fördern und dadurch einen wichtigen Beitrag für vitale ländliche Räume zu leisten,
- die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel zu fördern,

- durch eine nachhaltige, flächendeckende Landbewirtschaftung und integrierte ländliche Entwicklung auch in Zukunft eine attraktive Kulturlandschaft im Sinne des Allgemeinwohls zu sichern und
- Klima- und Ressourcenschutz im Interesse künftiger Generationen zu betreiben.

Dazu soll die land- und forstwirtschaftliche Unternehmertätigkeit unter Erweiterung des Blickwinkels auf den gesamten ländlichen Raum unterstützt und auf künftige Herausforderungen ausgerichtet werden.

## 2. Kernziele

Kernziele der Fortschreibung sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Marktstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Agrarwirtschaft,
- Sicherung eines aktiven Beitrages der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft für einen vitalen ländlichen Raum,
- Erhalt, Pflege und Gestaltung einer von der Gesellschaft gewünschten Kulturlandschaft sowie Sicherung eines Beitrags zum Klima- und Ressourcenschutz durch eine nachhaltige, flächendeckende Landbewirtschaftung,
- Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe und
- Anpassung an die Vorgaben des EU-Beihilferechts in der Landwirtschaft.

## 3. Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung

Die Neufassung des Gesetzes trägt in erheblichem Umfang zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei.

Dies wird durch folgende Anpassungen erreicht:

- Ausstieg aus der institutionellen Förderung,
- Vereinfachung der Anerkennungsverfahren für Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen und weitere Zusammenschlüsse sowie Reduktion auf ein Mindestmaß,
- Fortbestand erteilter Anerkennungen,
- weitgehende Umstellung auf Pauschalsätze je Leistungseinheit,
- Beschränkung der bisherigen Rechts- und Fachaufsicht auf Einrichtungen, denen Hoheitsaufgaben übertragen werden,
- Abschaffung der Regelung für die Aufstellung längerfristiger Investitionsprogramme gemäß Artikel 25 LwFöG.

## C) Alternativen

Keine

## D) Kosten

### a) Kosten für den Staat

Die Ablösung des LwFöG durch das BayAgrarWiG führt im Rahmen der Verwaltungsvereinfachung, der Straffung der Verfahren und im Rahmen eines Aufgabenverzichts zu Einsparungen sowohl im Personal- als auch im Sachhaushalt und trägt damit dazu bei, die im Rahmen der Verwaltungsreform „Verwaltung 21“ beschlossenen Einsparungen zu realisieren. Im Agrarwirtschaftsgesetz werden neben der speziellen Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen, sonstigen Zusammenschlüssen und Verbänden allgemeine Fördermöglichkeiten für die Agrarwirtschaft, deren Abwicklung und Kontrolle sowie Beratung und Bildung angesprochen. Damit sind grundsätzlich alle Fördermöglichkeiten der EU, des Bundes und des Freistaates einschließlich der dazugehörenden Verwaltung und Beratung abgedeckt. Insofern wird unter Hinweis auf den Einzelplan 08 auf die Angabe der Gesamtkosten des Agrarwirtschaftsgesetzes verzichtet.

Im Einzelnen näher spezifizieren lassen sich folgende Positionen:

#### Art. 6

Zur Kostenerstattung für übertragene staatliche Aufgaben, die bisher bereits von den Selbsthilfeeinrichtungen wahrgenommen werden, wurden zuletzt bisher pro Jahr Fördermittel in Höhe von rd. 22 Mio. € (LKP, LKV, BBV, Milchprüfring, Fleischprüfring) aufgewendet. Diese Finanzsumme, die zur Erledigung der ausgelagerten staatlichen Aufgaben (Outsourcing) nötig ist, kann auch für die Zukunft als Orientierungsgröße angesehen werden.

#### Art. 7 und Art. 8

Für die Rechtsansprüche dem Grunde nach in Art. 7 Absätze 3 bis 5 sowie in Art. 8 Absatz 3 (Landvolkshochschulen, Landjugendorganisationen) wird auf der Basis der bestehenden Förderung mit Kosten in Höhe von rd. 7,4 Mio. € bzw. rd. 1,0 Mio. € gerechnet.

Die in Art. 7 Abs. 3 formulierte Anschubfinanzierung für Projekte zur Wettbewerbsstärkung stellt einen neuen Fördertatbestand dar. Das Fördervolumen für diese Maßnahme kann derzeit nicht abgeschätzt werden.

Das Fördervolumen für Maßnahmen nach Art. 8 Abs. 3 lässt sich derzeit nicht konkret abschätzen. Es wird davon ausgegangen, dass der Betrag unter der o. g. Summe liegen wird.

#### Anerkennungen gemäß Art. 4 und Art. 9

Die Anerkennungen gem. Art. 4 Absatz 1 und Art. 9 Absatz 2 erfolgen mit dem vorhandenen Personal. Daher entstehen keine zusätzlichen Kosten.

Andererseits stellt die Anerkennung z. B. von Beratungsdienstleistern eine Amtshandlung dar, die nach Maßgabe des Kostengesetzes kostenpflichtig ist. Eine genaue Angabe der für die Anerkennung entstehenden Gebühren und Auslagen ist allerdings nicht möglich, weil sich der dafür erforderlich Verwaltungsaufwand derzeit noch nicht abschätzen lässt.

Art. 9

Durch die Beschränkung der staatlichen Beratung auf eine Gemeinwohl orientierte und am Verwaltungsvollzug ausgerichtete (verwaltungsakzesessorische) Beratung sowie auf Kernkompetenzen für eine subsidiäre betriebliche Beratung ergeben sich Einsparungen insbesondere im Personalbereich entsprechend den Vorgaben der Verwaltungsreform „Verwaltung 21“.

## b) Kosten für die Wirtschaft

Für den Fall, dass sich Einrichtungen gemäß Art. 4 Abs. 1 anerkennen lassen wollen, entstehen diesen Einrichtungen vertretbar geringe Kosten, die im Eigeninteresse der Organisation liegen.

Für den Fall, dass sich private Anbieter von Beratungsdienstleistungen gemäß Art. 9 Abs. 2 anerkennen lassen wollen, entstehen diesen Anbietern ebenfalls im Eigeninteresse liegende vertretbar geringe Kosten.

## c) Kosten für die Kommunen

Kosten für die Kommunen entstehen nicht.

## Gesetzentwurf

### **Bayerisches Gesetz zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raumes (Bayerisches Agrarwirtschaftsgesetz – BayAgrarWiG)**

#### **Art. 1**

##### **Zweck und Ziele des Gesetzes**

(1) Zweck dieses Gesetzes ist es,

1. günstige Rahmenbedingungen für eine nachhaltige, wettbewerbsfähige und vielfältige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich der Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe dauerhaft zu gewährleisten,
2. die Erzeugung qualitativ hochwertiger und sicherer Nahrungsmittel zu fördern,
3. durch eine moderne Agrarwirtschaft die Attraktivität und Vitalität der ländlichen Räume zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten und für künftige Generationen weiter zu entwickeln und
4. die Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmern der Agrarwirtschaft zu stärken.

(2) <sup>1</sup>Durch die Maßnahmen nach diesem Gesetz sollen insbesondere folgende Ziele erreicht werden:

1. Erhalt einer nachhaltigen, wettbewerbsfähigen und multifunktionalen Land- und Forstwirtschaft in all ihren Betriebsformen,
2. Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft,
3. Stärkung der Attraktivität, Vitalität und der Wirtschaftskraft des ländlichen Raums mit seinen Kulturlandschaften,
4. Aufrechterhaltung einer flächendeckenden Landbewirtschaftung,
5. Aufrechterhaltung eines bedarfsorientierten Berufsausbildungs- und Fortbildungsangebots, einer fachschulischen Bildung sowie sonstiger Bildungsmaßnahmen (berufliche Weiterbildung),
6. Beitrag zur Sicherung der Leistungsfähigkeit sozialer Dienste für die Landwirtschaft in den ländlichen Räumen,

7. Aufrechterhaltung einer anwendungsorientierten land- und forstwirtschaftlichen Forschung, eines raschen Wissens- und Informationstransfers sowie einer angemessenen land- und forstwirtschaftlichen Beratung,
8. Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus,
9. Verbesserung der Erzeugungs- und Marktstruktur, Unterstützung der Absatzförderung und Erschließung neuer Märkte,
10. Sicherung einer angemessenen Versorgung mit qualitativ hochwertigen heimischen Nahrungsmitteln und Walderzeugnissen,
11. Verbesserung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit, des Wohlbefindens und der nachhaltigen Produktivität der landwirtschaftlichen Nutztiere sowie der Sicherheit und Qualität von einheimischen Nahrungsmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs,
12. Erhalt der natürlichen Ressourcen und der Biodiversität, Verbesserung des Klimaschutzes im Bereich der Land- und Forstwirtschaft, Unterstützung der Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe sowie Sicherung einer umweltverträglichen und tiergerechten Landwirtschaft.

<sup>2</sup>Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft sind zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Zur Erhaltung eines vitalen ländlichen Raums beizutragen ist Aufgabe für Staat und Gesellschaft. <sup>2</sup>Dazu dienen öffentliche Einrichtungen und Maßnahmen unter Ausschöpfung der Zuständigkeiten des Freistaates Bayern sowie die Umsetzung von Programmen und Maßnahmen der Europäischen Union und der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“.

(4) Der Freistaat Bayern stellt die dazu notwendigen Personalressourcen sowie Finanzierungs- und Kofinanzierungsmittel nach Maßgabe des Haushalts bereit.

(5) Voraussetzungen, Dauer, Umfang und Durchführung von finanziell bedeutsamen und längerfristigen Fördermaßnahmen werden in Programmen, Förderrichtlinien oder auf vertraglicher Grundlage geregelt.

#### **Art. 2**

##### **Anwendungsbereich**

Das Gesetz erstreckt sich nur insoweit auf die Fischereiwirtschaft als keine besonderen Regelungen für diese Wirtschaftsart vorliegen.

**Art. 3**  
**Selbsthilfeeinrichtungen**  
**und sonstige Zusammenschlüsse**

(1) <sup>1</sup>Selbsthilfeeinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes sind Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und deren hauptberuflich geführte Vereinigungen auf Landesebene als juristische Personen des privaten Rechts. <sup>2</sup>Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Rationalisierung und Qualitätsförderung und -sicherung der tierischen und pflanzlichen Erzeugung sowie die überbetriebliche Betriebsaushilfe und Maschinenvermittlung.

(2) Als öffentlich-rechtliche Körperschaften bestehen der Bayerische Bauernverband sowie die Teilnehmergeinschaften und deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz.

(3) Sonstige Zusammenschlüsse im Sinn dieses Gesetzes sind juristische Personen des privaten Rechts,

1. die Leistungen insbesondere zur Sicherung und Verbesserung der Qualität bei Milch und Fleisch, zur Klassifizierung von Schlachtkörpern sowie zur Verbesserung der Tiergesundheit, der nachhaltigen Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens der Tiere sowie zur Sicherheit von Erzeugnissen pflanzlichen und tierischen Ursprungs erbringen,
2. zu deren Aufgaben die Ausbildung und – soweit erforderlich – die Anstellung hauptberuflicher Dorfhelferinnen und Betriebs- oder Melkaushelfer oder entsprechend qualifizierter Personen gehören einschließlich der Organisation ihres Einsatzes, soweit sich deren Tätigkeit überwiegend auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt,
3. die sich von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe zum Zweck der Erhaltung der Kulturlandschaft gebildet haben.

**Art. 4**  
**Staatliche Anerkennung**

(1) <sup>1</sup>Die Anerkennung von Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 und von sonstigen Zusammenschlüssen nach Art. 3 Abs. 3 wird auf Antrag vom Staatsministerium für Landwirtschaft und Forsten (Staatsministerium) ausgesprochen, wenn die betreffende Einrichtung mindestens folgende Voraussetzungen erfüllt:

1. Sie muss nach ihrer Rechtsgrundlage und Tätigkeit den Zielsetzungen dieses Gesetzes entsprechen,
2. sie muss wirtschaftlich unabhängig von Unternehmen Dritter sein,
3. zu ihren Aufgaben müssen der rationelle Einsatz des für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlichen Personals gehören,
4. sie muss über ein dokumentiertes internes Qualitätssicherungssystem verfügen,
5. sie muss landesweit tätig sein.

<sup>2</sup>Bei sonstigen Zusammenschlüssen nach Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 kann auf die Anerkennungsvoraussetzung nach Satz 1 Nr. 5 verzichtet werden.

(2) Anerkennungen, die auf Grund von Art. 9 und 24 des Gesetzes zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) erteilt wurden, gelten als Anerkennungen nach Abs. 1.

(3) Anerkennungen nach Abs. 1 und 2 können auch nachträglich mit Nebenbestimmungen nach Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden.

**Art. 5**  
**Übertragung von Aufgaben**

(1) Das Staatsministerium kann anerkannten Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1, Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 und anerkannten sonstigen Zusammenschlüssen nach Art. 3 Abs. 3 mit deren Zustimmung staatliche Aufgaben zur Erfüllung des Zwecks und der Ziele dieses Gesetzes übertragen.

(2) Der Bayerische Bauernverband nimmt als Körperschaft des öffentlichen Rechts weiterhin im staatlichen Auftrag Aufgaben insbesondere nach Maßgabe der Verordnung Nr. 106 über die Aufgaben des Bayerischen Bauernverbands im Interesse der gesamten Landwirtschaft wahr.

(3) <sup>1</sup>Einrichtungen nach Abs. 1 und 2, denen staatliche Aufgaben übertragen werden, haben diese Aufgaben durch Rechnungslegung gesondert auszuweisen. <sup>2</sup>Quersubventionierungen anderer Tätigkeiten der Einrichtungen mit Einnahmen aus den übertragenen staatlichen Aufgaben sind unzulässig.

(4) Die Einrichtungen unterliegen bei der Wahrnehmung übertragener hoheitlicher Aufgaben der Aufsicht des Staatsministeriums.

(5) <sup>1</sup>Die am (... Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Gesetzes) bestehenden Beauftragungen des Landeskuratoriums für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V., des Landeskuratoriums der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V., des Milchprüfrings Bayern e. V. und des Fleischprüfrings e. V. mit der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben in den in Art. 6 Abs. 2 genannten Bereichen bleiben unberührt. <sup>2</sup>Abs. 3 und 4 und Art. 6 gelten entsprechend.

**Art. 6**  
**Erstattung von Aufwendungen**  
**für übertragene Aufgaben**

(1) <sup>1</sup>Für ihre Aufwendungen aus der Wahrnehmung der ihnen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 übertragenen Aufgaben erhalten die Einrichtungen eine angemessene Erstattung nach Pauschalsätzen. <sup>2</sup>Die Höhe der Erstattung für die Aufwendungen soll einvernehmlich zwischen den Beteiligten geregelt werden; dabei sind die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben anzurechnen. <sup>3</sup>Diese Einnahmen dürfen zusammen mit den Erstattungen über einen mittelfristigen Zeitraum die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen nicht übersteigen.

(2) Die Pauschalsätze betragen bezogen auf die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen

1. bis zu 100 v. H. für
  - die Mitwirkung beim Anerkennungsverfahren für Saat- und Pflanzgut nach dem Saatgutverkehrsgesetz,
  - Organisation und Durchführung der Boden- und Kartoffel-Probenahme nach dem Saatgutverkehrsgesetz und dem Pflanzenschutzgesetz,
  - die Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen für Obst und Gemüse nach der Verordnung (EWG) Nr. 2251/92 der Kommission über die Qualitätskontrolle von frischem Obst und Gemüse,
  - die Hopfenzertifizierung nach dem Hopfengesetz,
  - die Mitwirkung bei Qualitätsprüfungen für Most und Wein sowie bei der Qualitätsförderung der Weinbauprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Wein,
  - die Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 5 Abs. 2,
2. bis zu 70 v. H. für Leistungsprüfungen nach dem Tierzuchtgesetz,
3. bis zu 50 v. H. für
  - die Untersuchung der Anlieferungsmilch nach dem Milch- und Fettgesetz,
  - die Klassifizierung und Verwiegung von Schlachtkörpern nach dem Vieh- und Fleischgesetz.

#### **Art. 7 Förderfähige Maßnahmen in der Landwirtschaft sowie im ländlichen Raum**

(1) <sup>1</sup>Folgende Maßnahmen in den Bereichen Wettbewerb, Markt sowie ländlicher Raum können gefördert werden:

1. Wissens- und Informationstransfer zur Ausrichtung und Orientierung auf den Märkten und zur Erschließung neuer Märkte,
2. Qualitäts- sowie Konformitätsprüfung landwirtschaftlicher Erzeugnisse einschließlich der Erzeugnisse des ökologischen Landbaus,
3. artgerechte Tierhaltung,
4. Erzeugungs- und Marktstruktur,
5. Absatzförderung zum Ausbau bestehender und Erschließung neuer Märkte,
6. Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe,
7. Erschließung und Ausbau neuer Produktions- und Einkommensmöglichkeiten (Diversifizierung),

8. flächendeckende Landbewirtschaftung,
9. Erhaltung der Kulturlandschaft,
10. Agrarumweltmaßnahmen,
11. Betriebs- und Haushaltshilfe sowie Melkeraushilfsdienst,
12. rationelle Arbeitserledigung durch überbetrieblichen Maschineneinsatz,
13. bäuerliche Familienberatung,
14. integrierte Ländliche Entwicklung insbesondere durch Flurneueordnung und Dorferneuerung,
15. Erzeugung und Absatzförderung von Produkten aus ökologischem Landbau,
16. Sicherung der Gesundheit, Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere sowie Förderung der Sicherheit und Qualität von Nahrungsmitteln tierischen und pflanzlichen Ursprungs,
17. Landzwischenenerwerb für agrarökologische Zwecke.

<sup>2</sup>Art. 8 und 9 bleiben unberührt.

(2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 können Pauschalen festgelegt werden.

(3) Für Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erschließung neuer Märkte werden Anschubfinanzierungen gewährt.

(4) <sup>1</sup>Für Maßnahmen nach Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2, 11, 12 und 16, die im besonderen staatlichen Interesse von nach Art. 4 Abs. 1 und 2 anerkannten oder von Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2 zentral durchgeführt werden, wird eine Förderung gewährt, die auch den hierfür erforderlichen Organisationsaufwand umfasst. <sup>2</sup>Soweit die Einrichtungen gewerblich tätig sind, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden. <sup>3</sup>Diese wirtschaftliche Trennung hat so zu erfolgen, dass Quersubventionierungen im Sinn von Art. 5 Abs. 3 Satz 2 ausgeschlossen sind.

(5) Ergänzend zur Hilfe der Sozialversicherungsträger wird zur Überbrückung von Notfällen eine Förderung von Fachkräften zur Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt.

(6) Die Fördermaßnahmen erfolgen nach Maßgabe des Haushalts.

#### **Art. 8 Bildung**

(1) Die berufliche Aus- und Fortbildung im Bereich der Land-, Haus- und Forstwirtschaft wird nach Maßgabe des Haushalts besonders gefördert.

(2) <sup>1</sup>Der Staat unterhält für die in Abs. 1 genannten Wirtschaftsbereiche ein bedarfsorientiertes System von Schulen sowie von Ausbildungsstätten zur fachschulischen Bildung. <sup>2</sup>Hierfür gelten das Bayerische Schulfinanzierungsgesetz

(BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455 ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK) und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulweges (Schulwegkostenfreiheitsgesetz – SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 452, BayRS 2230-5-1-UK) sowie die auf ihrer Grundlage erlassenen Vorschriften entsprechend, soweit in einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 nichts anderes bestimmt ist.

(3) Nach Maßgabe des Abs. 1 werden gefördert:

1. nichtstaatliche Einrichtungen die überwiegend der Aus- und Fortbildung sowie der beruflichen Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen dienen, für die Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen,
2. „Bildungszentren ländlicher Raum“ (Landvolkshochschulen) und Landjugendorganisationen für ihre besonderen Aufgaben im ländlichen Raum entsprechend dem Zweck und den Zielen dieses Gesetzes.

(4) Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **Art. 9 Beratung**

(1) <sup>1</sup>Das Staatsministerium gewährleistet eine am Gemeinwohl orientierte und am Verwaltungsvollzug ausgerichtete Beratung. <sup>2</sup>Es hält Kernkompetenzen für eine subsidiäre betriebliche Beratung in der Landwirtschaft vor. <sup>3</sup>Für die Inanspruchnahme der staatlichen Beratung nach den Sätzen 1 und 2 werden keine Kosten erhoben.

(2) <sup>1</sup>Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Land- und Forstwirtschaft erfolgt im Verbund mit vom Staatsministerium anerkannten nichtstaatlichen Anbietern solcher Beratungsdienstleistungen. <sup>2</sup>Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Bis zum Erlass vorrangiger Vorschriften des Gemeinschaftsrechts gilt Satz 2 auch für Anbieter aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union.

(3) <sup>1</sup>Die produktionstechnische und betriebswirtschaftliche Beratung in der Landwirtschaft durch anerkannte nichtstaatliche Anbieter nach Abs. 2 Satz 1 sowie die betriebsbezogene Beratung der Waldbesitzer durch forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinn des Bundeswaldgesetzes kann gefördert werden. <sup>2</sup>Art. 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

#### **Art. 10 Zuständigkeiten, Ermächtigungen**

(1) Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Staatsministerium.

(2) Das Staatsministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung,

1. die Aufwendungen zu bestimmen, die bei der Berechnung des Gastschulbeitrags zu berücksichtigen sind,

2. für Landwirtschaftsschulen, getrennt nach Fachrichtungen, jährliche Pauschalen je Gastschüler festzusetzen, die eine Berechnung des laufenden Schulaufwands nach Maßgabe des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes ersetzen,
3. festzulegen, für welche Schulen und Ausbildungsstätten die Vorschriften über die Lernmittelfreiheit nicht gelten,
4. Zuständigkeiten nach diesem Gesetz, insbesondere zur Wahrnehmung bestimmter Förderungsaufgaben, auf nachgeordnete Behörden oder private Einrichtungen zu übertragen.

(3) <sup>1</sup>Für agrarstrukturelle Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Innern fallen, werden die Richtlinien von diesem im Einvernehmen mit dem Staatsministerium erlassen. <sup>2</sup>Programme, Förderrichtlinien und vertragliche Regelungen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen.

#### **Art. 11 Verweisungen**

Soweit dieses Gesetz auf Rechtsvorschriften verweist, bezieht sich die Verweisung auf die Vorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung.

#### **Art. 12 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ..... in Kraft.

(2) Mit Ablauf des ..... tritt das Gesetz zur Förderung der Bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 (BayRS 787-1-L), zuletzt geändert durch Art. 33 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Dezember 2004 (GVBl S. 521), außer Kraft.

#### **Begründung:**

##### **A) Allgemeines**

##### **1. Zweck des Gesetzes**

Das Gesetz verfolgt den Zweck,

- die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft im Hinblick auf ihre Wettbewerbs- und Marktstellung in einem weltweiten Agrarmarkt und hinsichtlich der steigenden Erwartungen der Verbraucher an hochwertige Agrarprodukte zu unterstützen,
- die Eigenverantwortung, Eigeninitiative und Innovationsfähigkeit von selbständigen Unternehmern der Agrarwirtschaft zu stärken,

- eine sichere und nachhaltige Nahrungs- und Rohstoffversorgung sowie eine solide Wirtschaftskraft und möglichst viele Arbeitsplätze im ländlichen Raum zu erhalten,
- die vielfältigen Gemeinwohleleistungen der Agrarwirtschaft für die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Pflege der natürlichen Ressourcen dauerhaft zu sichern und
- durch eine moderne Agrarwirtschaft und integrierte Ländliche Entwicklung die Attraktivität der ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Kultur- und Naturräume zum Wohle der Allgemeinheit zu erhalten und für künftige Generationen zukunftsorientiert weiterzuentwickeln.

## 2. Kernpunkte des Entwurfs

Mit dem Erlass eines Gesetzes zur nachhaltigen Entwicklung der Agrarwirtschaft und des ländlichen Raums (BayAgrarWiG) werden die grundlegenden Gesetzesziele des LwFöG von 1974 fortgeschrieben und gleichzeitig auf die veränderten Wirtschaftsbedingungen durch die EU-Agrarreform und die weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen ausgerichtet.

Zusätzlich sind die gestiegenen Anforderungen der Gesellschaft sowohl an eine natur- und artgerechte Urproduktion als auch im Hinblick auf die Erhaltung der Kulturlandschaft und die Entwicklung der ländlichen Räume zu berücksichtigen.

Das Agribusiness (Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft einschließlich der nachgelagerten Bereiche) in Bayern erzielt einen Umsatz von rd. 110 Mrd. € pro Jahr. Jeder neunte Arbeitsplatz hängt direkt oder indirekt mit der Agrarwirtschaft zusammen.

Etwa 25 000 – 30 000 Beschäftigten dient der Wald unmittelbar als Arbeitsplatz. Hinzu kommen noch ca. 70 000 Beschäftigte in Holz be- und verarbeitenden Betrieben. Knapp 20 Mio. m<sup>3</sup> Holz werden jährlich in Bayerns Wäldern genutzt.

Die Land- und Forstwirtschaft bewirtschaftet mehr als 85 % der Landesfläche Bayerns und trägt damit Hauptlast und Hauptverantwortung für die Pflege und Gestaltung der attraktiven Kulturlandschaft in Bayern und für die Schonung der natürlichen Lebensgrundlagen. Ihre gesellschaftspolitische Bedeutung geht daher weit über ihren Anteil am Bruttosozialprodukt hinaus (1,2 %).

Das LwFöG vom August 1974 hat in Fortsetzung des Vorläufergesetzes von 1970 die Basis für diesen Erfolg gelegt und einen – wie ein Vergleich mit anderen Ländern zeigt – sozialverträglichen Strukturwandel in der Landwirtschaft ermöglicht und die Entwicklung zu einer multifunktionalen bäuerlichen Landwirtschaft begünstigt.

Aufgrund der umfassenden Reformen der EU-Agrarpolitik, der Erweiterung der EU und der Situation auf den Märkten stehen die bayerische Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie große Bereiche der ländlichen Räume in Bayern in einem entsprechend vergrößerten und noch intensiver werdenden Wettbewerbsfeld. Zudem wirken sich die Globalisierung der Agrarmärkte, vor allem durch die weitgehende Liberalisierung im Rahmen der laufenden WTO-Verhandlungen, immer mehr und deutlicher auf die bayerische Agrarwirtschaft aus.

Mit der Neuausrichtung des LwFöG in Form eines BayAgrarWiG wird das Ziel verfolgt, land- und forstwirtschaftliche Unternehmerfähigkeit unter Blickrichtung auf den gesam-

ten ländlichen Raum zu unterstützen und auf künftige Herausforderungen auszurichten.

Kernziele der Fortschreibung sind:

- Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und Verbesserung der Marktstellung von landwirtschaftlichen Betrieben und Unternehmen der Agrarwirtschaft,
- Sicherung eines aktiven Beitrages der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft für einen vitalen ländlichen Raum,
- Erhalt, Pflege und Gestaltung einer von der Gesellschaft gewünschten Kulturlandschaft sowie Sicherung eines Beitrags zum Klima- und Ressourcenschutz durch eine nachhaltige, flächendeckende Landbewirtschaftung,
- Unterstützung der Hilfe zur Selbsthilfe und
- Anpassung an die Vorgaben des EU-Beihilferechts in der Landwirtschaft.

Damit wird der Entwurf auch den Programmsätzen aus Art. 164 BV gerecht, dass heißt der dem Freistaat Bayern verbliebene gesetzgeberische Gestaltungsspielraum wird ausgefüllt.

## 3. Berücksichtigung von Gesichtspunkten der Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung

Die Neufassung des Gesetzes trägt in erheblichem Umfang zur Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung bei.

Dies wird insbesondere durch folgende Regelungen erreicht:

- Die institutionelle Förderung mit Rechtsanspruch entfällt; ebenso entfallen die Regelungen über die betriebliche Abgrenzung und über allgemeine Förderungsgrundsätze.
- Anerkennungsverfahren für Selbsthilfeeinrichtungen und sonstige Zusammenschlüsse werden grundlegend vereinfacht und gestrafft; die staatliche Aufsicht wird nur noch für den Fall einer Beleihung aufrecht erhalten.
- Die Förderung von Selbsthilfeeinrichtungen, sonstigen Zusammenschlüssen und Organisationen, die Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes durchführen, wird auf Pauschalsätze umgestellt.
- Der gesamte III. Abschnitt des LwFöG wird in zwei Artikeln zusammengefasst.
- Aus dem gesamten IV. Abschnitt des LwFöG werden nur noch die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse in Art. 3 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs geregelt.
- Die Regelung für die Aufstellung längerfristiger Investitionsprogramme (Art. 25 LwFöG) wird abgeschafft.

Eine weitere Vereinfachung besteht darin, dass die nach bisherigem Recht staatlich anerkannten Einrichtungen auch nach neuem Recht als anerkannt gelten.

Der gesamte Entwurf ist zudem dadurch gekennzeichnet, dass er nur noch die wesentlichen Grundzüge zur Erfüllung der agrarpolitischen Zielsetzungen enthält; sämtliche Detailregelungen ergeben sich aus den einzelnen Förderrichtlinien.

## B. Zwingende Notwendigkeit der normativen Regelung

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft (LwFöG) vom 8. August 1974 hat sich bewährt und in erheblichem Umfang zum wirtschaftlichen Erfolg der Agrar- und Forst-

wirtschaft sowie zur Entwicklung eines attraktiven ländlichen Raums beigetragen.

Inzwischen haben sich die rechtlichen, wirtschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen auf nationaler wie internationaler Ebene erheblich verändert:

- Die verschärften Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft aufgrund der zunehmenden Liberalisierung der Agrarmärkte und der Globalisierung der Weltwirtschaft erfordern eine stärkere Ausrichtung der Betriebe nach wettbewerbsorientierten Gesichtspunkten. Nachdem Bayern im Bundesvergleich die kleinststrukturiertesten Betriebe hat, sollen die Landwirte mit spezifischen Maßnahmen im Bereich der Rationalisierung für den zunehmenden Wettbewerb gestärkt werden.
- Die veränderten agrarpolitischen Rahmenbedingungen aufgrund der EU-Agrarreformen (1. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik), das geänderte EU-Beihilferecht, die Vorstellungen der EU zur neuen Ausrichtung der Ländlichen Entwicklung in der nächsten Förderperiode ab 2007 (2. Säule), die laufenden WTO-Verhandlungen und die Erweiterungen der EU erfordern sowohl bei der Schwerpunktsetzung als auch aus beihilferechtlicher Sicht Anpassungen bei den Fördermaßnahmen. Da in der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU marktsteuernde Elemente zunehmend abgebaut werden, muss die Marktorientierung der agrarwirtschaftlichen Unternehmen gestärkt werden.
- Da das geänderte Beihilferecht eine pauschale und umfassende institutionelle Förderung ausschließt, muss die Förderung der Selbsthilfeeinrichtungen und sonstigen Zusammenschlüsse neu ausgerichtet werden.
- Aufgrund der Ergebnisse der 2004 durchgeführten Evaluierungen der bäuerlichen Selbsthilfeeinrichtungen ist die Zusammenarbeit zwischen Staat und Selbsthilfeeinrichtungen anzupassen.
- Schließlich wird mit der Neufassung des Gesetzes dem politischen Auftrag gemäß den Landtagsbeschlüssen vom 14.03.2001 (Drs. 14/6032) und vom 17.03.2004 (Drs. 15/648) zur grundlegenden Überarbeitung bzw. Anpassung des LwFöG entsprochen (vgl. auch Berichtspflicht über den Stand der Novellierung, Landtagsbeschluss vom 15.02.2005, Drs. 15/2799).

Diesen veränderten Rahmenbedingungen muss das bisherige LwFöG im Sinne eines Ablösungsgesetzes angepasst werden, um die noch verbleibenden landesrechtlichen Spielräume zugunsten der Bayerischen Land- und Forstwirtschaft rechtlich abzusichern. Im Hinblick auf die erweiterte Zweck- und Zielebestimmung (Art. 1) wurde auch die Gesetzesüberschrift entsprechend modifiziert.

Unter „Agrarwirtschaft“ ist die unmittelbare Bodenertragsnutzung zu verstehen, also insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschl. Tierhaltung (dazu gehört auch die Binnenfischerei und die Imkerei), der Gartenbau, Erwerbsockbau, Weinbau sowie die nachgelagerten Bereiche. Mit anderen Worten: Der Begriff erfasst die „Landwirtschaft“ zusammen mit den nachgelagerten Bereichen.

Der Begriff „Forstwirtschaft“ erschließt sich aus dem Waldgesetz für Bayern.

Unter „Ernährungswirtschaft“ sind die Betriebe zu verstehen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aufnehmen, be- oder verarbeiten (Art. 4 Abs. 1 c LwFöG; Art. 22 Abs. 2 MfG).

### C. Zu den einzelnen Vorschriften

Art. ohne Bezeichnung = BayAgrarWiG-Entwurf

Art. ... LwFöG = geltendes LwFöG

#### Zu Art. 1

Diese Bestimmung enthält die grundsätzliche Zweckbestimmung und den Zielekatalog entsprechend einer modernen Agrarpolitik, die sowohl gemeinschaftsrechtlichen (Reform der Gemeinsamen Europäischen Agrarpolitik) als auch bundesrechtlichen (Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes) Erfordernissen entspricht und bedeutende landespolitische Schwerpunkte setzt. Dies gilt vor allem für die Wettbewerbsfähigkeit, die Berücksichtigung nachwachsender Rohstoffe und die Erstreckung auf den ländlichen Raum.

In diesem Zusammenhang konnte auf den bisherigen Art. 4 LwFöG (betriebliche Abgrenzung) im Sinne einer Verschlinkung des Gesetzes verzichtet werden. Entsprechende Regelungen können unschwer in Förderungsrichtlinien, Programmen oder vertragliche Regelungen aufgenommen werden.

Des Weiteren konnte auch auf die Art. 6 und 7 LwFöG verzichtet werden, da sich die darin enthaltenen Aussagen in den Formulierungen zu den einzelnen Zielen wiederfinden.

In **Abs. 1** wird der Zweck des Gesetzes entsprechend den aktuellen Herausforderungen für die Agrar- und Forstwirtschaft und den ländlichen Raum neu und umfassend formuliert.

Danach ist Zweck des Gesetzes, günstige Rahmenbedingungen für die von der Gesellschaft geforderte nachhaltige, wettbewerbsfähige und vielfältige Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Bayern zu gewährleisten, dass heißt zu schaffen, zu erhalten und nach Möglichkeit zu verbessern. Wegen der steigenden Bedeutung wird der Bereich „Erzeugung und Verwertung nachwachsender Rohstoffe“ besonders erwähnt. Ferner wird die Bedeutung des ländlichen Raums, nicht zuletzt als sozialer Stabilitätsfaktor, ebenso herausgestellt wie die Stärkung des selbständigen Unternehmertums sowie die Erzeugung qualitativ hochwertiger Nahrungsmittel.

Abs. 1 enthält somit die Kernbereiche bayerischer Landwirtschaft-, Ernährungs- und Forstwirtschaftspolitik, um den Anspruch auf Eigenständigkeit in den genannten Politikbereichen sicherzustellen.

**Abs. 2** Satz 1 beinhaltet im Sinne einer fortschreitenden Konkretisierung die zu erreichenden Ziele. Entscheidend ist, dass die Förderung einer nachhaltigen, umweltverträglichen und tiergerechten Land- und Forstwirtschaft in all ihren Betriebsformen (dazu gehört nach wie vor der bäuerliche Familienbetrieb) neben der Förderung der Wettbewerbsfähigkeit ein gleichwertiges Ziel des Gesetzes ist. Dies ergibt sich auch aus der ausdrücklichen Bezugnahme auf die „gute fachliche Praxis“ in der Landwirtschaft in Satz 2. Diesen aus den Naturschutzgesetzen entnommenen Grundsatz auszufüllen ist aber in erster Linie Aufgabe der einzelnen Fachgesetze. Auch die Weiterentwicklung des ökologischen Landbaus wird ebenso herausgestellt wie die Verbesserung der Gesundheit, der Leistungsfähigkeit und des Wohlbefindens landwirtschaftlicher Nutztiere einschließlich der Qualitätssicherheit einheimischer Lebensmittel tierischen und pflanzlichen Ursprungs. Der Begriff Wohlbefinden leitet sich aus dem englischen Begriff „animal welfare“ ab. Damit wird der ruhige Umgang mit Nutztieren in Ställen, die einen ausreichenden Schutz vor der Witterung bieten, erklärt, wobei im Rahmen einer sauberen Haltung den Tieren die weitgehend ungestörte Ausübung der normalen Verhaltensmuster ohne Furcht bei Vermeidung von Hunger, Durst oder Fehlernährung ermöglicht wird.

Der Begriff „berufliche Weiterbildung“ ist begrenzt auf die Bildungsmaßnahmen, die nicht im Berufsbildungsgesetz (Aus- und Fortbildung) und im BayEUG (berufliche Fachschulen) definiert sind, z. B. Seminare im Erwachsenenbildungsprogramm Landwirt mit Modulen wie Buchführungsauswertung, Sachkundenachweis Pflanzenschutz, oder EDV-Fachprogramme.

Ein wichtiges Ziel ist auch die Sicherung der Leistungsfähigkeit sozialer Dienste für die Landwirtschaft.

Im Übrigen ergibt sich die Reichweite der einzelnen Ziele unmittelbar aus ihrer Formulierung in Nrn. 1 bis 12.

**Abs. 3** Satz 1 schließt sich an den Katalog des Zwecks und der Ziele in Abs. 1 und 2 an und bestimmt, dass die Verwirklichung dieser Grundsätze Aufgabe des Staates und der Gesellschaft ist. Damit bezieht der Gesetzgeber nicht nur den Staat, sondern auch die Gesellschaft (Bevölkerung) ein und erweitert damit Art. 164 BV im Sinne einer Drittwirkung auf den Mitverantwortung tragenden Bürger.

Nähere Vorgaben für den Staat macht der Entwurf in Satz 2, in dem er weitgehend entsprechend Art. 1 Abs. 2 LwFöG auf die öffentlichen Einrichtungen und Maßnahmen sowie die Zuständigkeiten des Freistaates Bayern, schließlich auf die Pflicht des Staates zur Umsetzung der Gemeinsamen Agrarpolitik und der Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes hinweist.

Die bisherige ausdrückliche Feststellung der Vorrangigkeit von Gemeinschaftsrecht und von Bundesrecht sowohl im Allgemeinen als auch in Bezug auf Förderungsregelungen im Besonderen (Art. 15 LwFöG) erscheint wegen des deklaratorischen Charakters entbehrlich.

In **Abs. 4** ist bestimmt, dass der Staat die zur Erreichung der Ziele notwendigen Personalaressourcen sowie Finanzierungs- und Kofinanzierungsmittel nach Maßgabe des Haushaltes bereit stellt. Damit ist der generelle Haushaltsvorbehalt festgelegt. Die bisherige institutionelle Förderung mit Rechtsanspruch dem Grunde und der Höhe nach (vgl. z. B. Art. 5 Abs. 5, Art. 16 Abs. 3 LwFöG) wird damit beseitigt. Die Einzelheiten ergeben sich nunmehr aus den einzelnen Förderrichtlinien, die bei der EU notifiziert werden müssen und mit Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen ergehen (Art. 10 Abs. 3 Satz 2).

**Abs. 5** verdeutlicht, dass bei finanziell bedeutsamen und längerfristigen Fördermaßnahmen Voraussetzungen, Dauer, Umfang und Durchführung in Programmen, Förderrichtlinien oder auf vertraglicher Grundlage geregelt werden. Damit wird den geförderten Einrichtungen eine bessere Planungsgrundlage gewährt. Auch insoweit findet Art. 10 Abs. 3 Satz 2 (Zustimmung des Staatsministeriums der Finanzen) Anwendung. Die Regelung ist u.a. auch Ausdruck dafür, dass die Einrichtungen an den Maßnahmen zu beteiligen sind.

### Zu Art. 2

Diese Bestimmung erstreckt den Anwendungsbereich des Gesetzes wie bisher auf die Fischereiwirtschaft (Art. 3 LwFöG), soweit keine Sonderregelungen bestehen. In Betracht kommt als Spezialvorschrift vor allem das Fischereigesetz für Bayern.

Die Forstwirtschaft wird im Entwurf jeweils dort erwähnt, wo sie neben der Landwirtschaft unmittelbar berührt ist.

Bezüglich der Ernährungswirtschaft wird auf Art. 22 Abs. 2 MfG verwiesen.

### Zu Art. 3

Art. 3 fasst – ergänzend mit Art. 4 bis 6 – den Kernbereich des II. Abschnitts LwFöG zusammen. Einbezogen werden auch die privatrechtlichen Zusammenschlüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft nach Art. 22, 24 LwFöG.

Die Bestimmung enthält den Rechtsstatus und, soweit erforderlich, die Aufgabenbereiche

- der Selbsthilfeeinrichtungen und deren Vereinigungen im engeren Sinn,
- der Körperschaften des öffentlichen Rechts, nämlich Bayerischer Bauernverband (BBV) und Teilnehmergeinschaften nach dem Flurbereinigungsgesetz,
- der sonstigen Zusammenschlüsse einschließlich der Zusammenschlüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft.

Nach **Abs. 1** sind Selbsthilfeeinrichtungen (als juristische Personen des Privatrechts) im Sinn des Gesetzes Zusammenschlüsse von Inhabern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe (Erzeugerringe, Maschinen- und Betriebshilfsringe), sowie deren hauptberuflich geführte Vereinigungen auf Landesebene (Dachverbände, Landeskuratorien). Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Rationalisierung und Qualitätssicherung der tierischen und pflanzlichen Erzeugung sowie die überbetriebliche Betriebsaushilfe und Maschinenvermittlung. Diese Regelungen entsprechen dem bisherigen Recht, allerdings in wesentlich gestrafter Form (vgl. Art. 8 und Art. 9 Abs. 1 LwFöG). Entscheidende Unterschiede zum bisherigen Recht bestehen darin, dass einerseits für die Selbsthilfeeinrichtungen keine institutionelle Förderung mehr besteht sowie die Monopolstellung in Art. 9 Abs. 1 Satz 2 LwFöG und die gesetzliche Aufgabenbeschränkung in Art. 9 Abs. 2 Nr. 4 a. E. LwFöG beseitigt wurden. Von der Aufgabenstellung werden jedoch die bisherigen drei großen Bereiche pflanzliche Erzeugung, tierische Erzeugung sowie überbetriebliche Betriebsaushilfe und Maschinenvermittlung, die den Erzeugerringen bzw. den Maschinenringen zugeordnet sind, und deren Vereinigungen auf Landesebene (Kuratorium Bayerischer Maschinen- und Betriebshilfsringe e. V. – KBM; Landeskuratorium für pflanzliche Erzeugung in Bayern e. V. – LKP; Landeskuratorium der Erzeugerringe für tierische Veredelung in Bayern e. V. – LKV) fortgeführt.

Durch den Wegfall der Beschränkung der Tätigkeit auf gesetzlich festgelegte Aufgaben ist es auch nicht mehr erforderlich, für bestimmte Bereiche den Selbsthilfeeinrichtungen im BayAgrarWiG weitere Aufgaben ausdrücklich normativ zu übertragen oder zuzulassen. Art. 10 Abs. 1 und 2 Buchst. c LwFöG sind daher entbehrlich (Mitwirkung bei der Saatgutenerkennung durch das LKP, Gründung von Tochterunternehmen durch Maschinenringe). Da es ferner nicht mehr die ausschließlich auf Mitglieder bezogene Tätigkeiten gibt, kann auch Art. 10 Abs. 2 Buchst. a und b LwFöG entfallen.

In **Abs. 2** werden wie bisher, wenn auch an anderer Stelle (vgl. Art. 27 Abs. 2, Art. 22 Abs. 2 Buchst. c LwFöG) öffentlich-rechtliche Körperschaften, nämlich der BBV und die Teilnehmergeinschaften sowie deren Zusammenschlüsse nach dem Flurbereinigungsgesetz genannt.

In **Abs. 3** werden die „sonstigen Zusammenschlüsse“ und deren Aufgabenbereiche zusammengefasst, die bisher in verschiedenen Artikeln des LwFöG geregelt sind.

Nr. 1 erfasst insbesondere die Bereiche, in denen der Milchprüf-ring, der Fleischprüfung sowie der Tiergesundheitsdienst tätig sind (vgl. Art. 14 Abs. 1 bis 4 LwFöG).

Nr. 2 erfasst die Betriebshelfer- und Dorfhelferinneneinrichtungen. Ferner kann unter diese Bestimmung der Melkeraushilfsdienst als besondere Einrichtung der Betriebshilfe subsumiert werden (Art. 13 LwFöG).

In Nr. 3 schließlich werden die sonstigen Zusammenschlüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft umschrieben (vgl. Art. 22 Abs. 2 b, Art. 24 LwFöG).

Selbsthilfeeinrichtungen der Land- und Forstwirtschaft sind auch die Erzeugergemeinschaften nach Marktstrukturgesetz und die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse nach Bundeswaldgesetz. Sie brauchen jedoch in Art. 3 nicht besonders erwähnt zu werden, da sich ihre Rechtstellung auf Bundesrecht gründet. Lediglich die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bedürfen in Art. 9 Abs. 3 einer besonderen Erwähnung (Begründung siehe dort).

#### Zu Art. 4

**Abs. 1** behält das Erfordernis einer staatlichen Anerkennung für die Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen bei (unter größtmöglicher Vereinfachung). Wegen der gleichgelagerten Interessenslage wird die Anerkennung auf die sonstigen Zusammenschlüsse in Art. 3 Abs. 3 erweitert (bisher schon für die Zusammenschlüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft in Art. 24 LwFöG so vorgesehen). Die Anerkennung ist eine Voraussetzung für die Übertragung staatlicher Aufgaben, ohne das damit ein Monopolanspruch verbunden wäre. Ein Anspruch auf Förderung ergibt sich aus der Anerkennung ebenfalls nicht.

In Abs. 1 Satz 1 werden ferner die Anerkennungsvoraussetzungen festgelegt, die weitgehend den bisherigen Regelungen in Art. 9 und Art. 24 LwFöG entsprechen. Danach gelten folgende Anerkennungsvoraussetzungen:

- Dem LwFöG entsprechende Tätigkeit (Nr. 1),
- wirtschaftliche Unabhängigkeit von Unternehmen Dritter (dazu gehören z. B. nicht Tochterunternehmen) (Nr. 2),
- Anstellung und rationeller Einsatz des Personals (Nr. 3),
- neu hinzugekommen ist das Erfordernis eines dokumentierten internen Qualitätssicherungssystems (Nr. 4); im Hinblick auf die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erscheint diese Anerkennungsvoraussetzung erforderlich,
- landesweite Tätigkeit (Nr. 5).

Art. 4 schließt weitere Anerkennungsvoraussetzungen, die ggf. aufgrund von Gemeinschaftsrecht oder Bundesrecht bestehen, nicht aus.

Entbehrlich ist das Erfordernis einer juristischen Person des Privatrechts, da sich dies bereits aus Art. 3 Abs. 1 und 3 ergibt, (die bisherige Regelung in Art. 9 Abs. 2 Nr. 1, Art. 24 Abs. 1 Buchst. a LwFöG kann daher entfallen).

Nicht notwendig ist darüber hinaus wegen ihrer deklaratorischen Bedeutung die bisherige Anerkennungsvoraussetzung „Vorrang von Gemeinschaftsrecht und Bundesrecht“, Art. 9 Abs. 2 Nr. 2 LwFöG. Entbehrlich ist ferner Art. 9 Abs. 2 Nr. 6 LwFöG (Prüfungsrechte des Staatsministeriums und der Behörden der staatlichen Rechnungsprüfung), da dies durch Auflagen im Anerkennungsbescheid (Art. 4 Abs. 3) und im Zuwendungsbescheid sichergestellt werden kann; ferner bleiben die speziellen Bestimmungen der BayHO vom BayAgrarWiG unberührt, gehen also dem BayAgrarWiG vor. Ebenso entbehrlich erscheint eine detaillierte Aufzählung der Aufgabenstellung der Selbsthilfeeinrichtungen als solche, weil die gesetzliche Aufgabenbeschränkung entfal-

len ist. Dies gilt schließlich auch für die in Art. 9 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b LwFöG enthaltene Verpflichtung der Vereinigungen, die Tätigkeiten ihrer Mitglieder zu überwachen. Entsprechendes resultiert bereits aus dem privatrechtlichen Mitgliedschaftsverhältnis.

In Abs. 1 Satz 2 wird für die sonstigen Zusammenschlüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft, die in aller Regel nur regional bestehen und sich auch in Zukunft nur auf regionaler Ebene bilden werden (in den meisten Fällen auf Landkreisebene), vom Erfordernis einer landesweiten Tätigkeit abgesehen.

**Abs. 2** regelt den Fortbestand bisheriger Anerkennungen. Da die Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen, d. h. LKP, LKV und KBM, seit rund 35 Jahren anerkannt sind (und zusammen mit den sonstigen Zusammenschlüssen ca. 4 000 Personen beschäftigen!), ferner die Zusammenschlüsse zur Erhaltung der Kulturlandschaft ebenfalls seit vielen Jahren (z. T. seit Jahrzehnten) bestehen, erscheint die Regelung in Abs. 3 als Ausfluss eines angemessenen Bestands- und Vertrauensschutzes geboten. Hinzu kommt, dass während dieser langen Zeitspanne gerade die Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen keinerlei Anlass gegeben haben, an der Ordnungsmäßigkeit ihrer Aufgabenerfüllung zu zweifeln.

In **Abs. 3** wurde die Regelung in Art. 9 Abs. 3 LwFöG übernommen, wonach die Anerkennung mit Nebenbestimmungen nach Art. 36 BayVwVfG versehen werden kann, weil entsprechend bisherigem Recht auf die Anerkennung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen ein Rechtsanspruch besteht. Die Regelung gilt für neue Anerkennungen und für die bereits nach dem LwFöG erteilten. Im Übrigen ist Abs. 3 auch als Ersatz für die entfallende Rechts- und Fachaufsicht in Art. 11 LwFöG zu sehen. Da eine steuernde Rechts- und Fachaufsicht über private Einrichtungen die Ausnahme darstellt und sich der Staat auf absolut notwendige Befugnisse zurückziehen soll, erscheint der Verzicht auf eine dem Art. 11 LwFöG entsprechende Regelung im neuen Gesetz vertretbar, da nach Abs. 3 im Sinne einer Überwachung des Gesetzesvollzugs die Möglichkeit besteht, Auflagen und Nebenbestimmungen (auch nachträglich) zu erlassen. Soweit allerdings Hoheitsaufgaben übertragen werden oder bereits übertragen wurden, also der Tatbestand einer Beleihung vorliegt, ist nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen auch eine staatliche Aufsicht über den Beliehenen vorzusehen. Dies ist in Art. 5 Abs. 4 so vorgesehen (Begründung siehe dort).

#### Zu Art. 5

**Abs. 1** schafft die Möglichkeit, staatliche Aufgaben im Rahmen der Zweck und Zielebestimmung von Art. 1 Abs. 1 und 2 zu übertragen, allerdings nur mit Zustimmung der Beauftragten. Wenn im Einzelfall keine volle Aufgabenübertragung in Betracht kommt, kann die Übertragung auch in der Mitwirkung bei der Aufgabenerfüllung bestehen. Der Beauftragte wird dann in Form eines Verwaltungshelfers tätig.

Abs. 1 Satz 1 nennt die

- anerkannten Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen,
- anerkannten sonstigen Zusammenschlüsse und die
- Einrichtungen nach Art. 3 Abs. 2,

ohne damit jedoch eine Übertragungsmöglichkeit auf andere geeignete private Dritte auszuschließen.

**Abs. 2** übernimmt bezüglich der Aufgabenübertragung den bisherigen Art. 27 Abs. 2 LwFöG, denn der BBV als atypische Körperschaft des öffentlichen Rechts nimmt nach wie vor und auch in Zukunft im staatlichen Auftrag aber ohne Hoheitsbefugnisse

Aufgaben im Interesse der gesamten Landwirtschaft wahr. Im Wesentlichen geht es dabei um den Informationstransfer, um staatsbürgerliche Bildung, um die Mitwirkung bei Rechtsetzungen, ferner um Sozialberatung sowie um die Betreuung von Auslandspraktikanten und -experten.

Dass der BBV in Art. 3 Abs. 2 sowie in Art. 5 Abs. 2 ausdrücklich hinsichtlich seiner Rechtsform benannt wird, rechtfertigt sich aus der Tatsache, dass er sich schon durch seine öffentlich rechtlichen Körperschaftsqualitäten und die in Abs. 2 erwähnte Verordnung Nr. 106 von anderen Verbänden deutlich abhebt, auch wenn hiermit keine öffentlich rechtlichen Eingriffsbefugnisse verbunden sind.

**Abs. 3** Satz 1 enthält grundsätzliche Regelungen hinsichtlich der Rechnungslegung im Falle von staatlichen Beauftragungen. Danach ist zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen zwingend eine gesonderte Rechnungslegung erforderlich zwischen dem übertragenen Aufgabenbereich und den sonstigen Tätigkeiten.

Satz 2 legt ausdrücklich das Verbot von Quersubventionierungen anderer Tätigkeiten der Einrichtungen mit Einnahmen aus den übertragenen staatlichen Aufgaben fest und verstärkt damit die Pflicht zur getrennten Rechnungslegung.

Mit dieser Regelung kann grundsätzlich eine „Quersubventionierung“ bzw. eine wettbewerbsrechtlich bedenkliche Verbindung in der Geschäftsführung zwischen Einrichtungen, die aus übertragenen staatlichen Aufgaben eine Kostenerstattung erhalten und ihren sonstigen Tätigkeitsbereichen vermieden werden.

Gleichzeitig ergibt sich aus der Regelung in Abs. 3, dass eine Erstattung oder Förderung für nicht von der Aufgabenübertragung erfasste Tätigkeitsfelder der Beauftragten (einschließlich z. B. der Gründung von gewerblichen Tochterunternehmen) nicht stattfinden darf (Rechtsgedanke aus Art. 12 Satz 3 LwFöG).

Zur Aufsichtsregelung in **Abs. 4** siehe die Erläuterungen zu Art. 4 Abs. 3.

**Abs. 5** Satz 1 enthält die Feststellung, dass die nach bisherigem Recht anerkannten Vereinigungen von Selbsthilfeeinrichtungen sowie sonstige Zusammenschlüsse bereits Auftragnehmer staatlicher Aufgaben im Sinn von Art. 6 Abs. 2 sind, d. h. ihnen nach bisherigem Recht vom Staat Aufgaben übertragen wurden. Dies betrifft das LKP und das LKV sowie den Milchprüfung und den Fleischprüfung. Satz 1 stellt sicher, dass die bisherigen Aufgabenübertragungen aus dem Ressortbereich des Staatsministeriums für Landwirtschaft und Forsten auch durch eine Ablösung des LwFöG nicht enden. Aufgabenübertragungen durch andere Ressorts bleiben unberührt.

Dies entspricht dem notwendigen Bestands- und Vertrauensschutz, wobei dieser Schutzbereich in der Regel nur einen nachrangigen Teil des gesamten Tätigkeitsbereichs der jeweiligen Einrichtung umfasst. Schließlich gilt es auch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Einrichtungen handelt, die jahrzehntelang institutionell mit Rechtsanspruch dem Grund und der Höhe nach gefördert wurden und zugleich hinsichtlich ihrer Tätigkeitsfelder Einschränkungen hinnehmen mussten. Ferner ist hervorzuheben, dass die bestehenden Selbsthilfeeinrichtungen und sonstigen Zusammenschlüsse als Arbeitgeber derzeit Beschäftigungsmöglichkeiten für mehr als 4 000 Menschen im ländlichen Raum bieten (vgl. Begründung zu Art. 4 Abs. 2).

In Abs. 5 Satz 1 wird der Status quo festgestellt, ohne dass damit eine Garantie für die genannten Einrichtungen verbunden ist, diese Aufgaben auch in Zukunft wahrzunehmen.

Die in Satz 2 enthaltene Verweisung auf Abs. 3 bringt zum Ausdruck, dass auch insoweit die Verpflichtung zur getrennten Rechnungslegung und zum Verbot von Quersubventionierungen besteht.

Soweit Hoheitsaufgaben übertragen wurden gilt nach Satz 2 die Aufsichtsregelung in Abs. 4 entsprechend.

Bezüglich der Erstattung findet nach Satz 2 Art. 6 entsprechende Anwendung.

#### Zu Art. 6

In **Abs. 1** Satz 1 werden die Grundsätze für die angemessene Erstattung der Aufwendungen festgelegt. Sie gelten sowohl für Einrichtungen nach Art. 5 Abs. 1, denen Aufgaben übertragen werden als auch für den BBV (Art. 5 Abs. 2). Die Grundsätze gelten auch für Einrichtungen, denen bereits Aufgaben übertragen wurden (Art. 5 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Art. 6). Die Regelung einer Erstattung nach Pauschalsätzen ist bereits in Art. 12 Satz 4 LwFöG enthalten. Grenze der Erstattung ist stets die „Angemessenheit“ bzw. die „wirtschaftliche Notwendigkeit“ (vgl. Abs. 2).

Nach Abs. 1 Satz 2 soll die konkrete Höhe der Erstattung einvernehmlich zwischen den Beteiligten geregelt werden, wobei die Einnahmen aus der Wahrnehmung dieser Aufgaben anzurechnen sind. Dazu gehört auch die Erfassung der Kriterien für die konkrete Festlegung der Pauschalen.

Schließlich darf es nach Satz 3 mittelfristig zu keiner Überdeckung kommen, d. h. bei Zugrundelegung einer Vollkostenrechnung dürfen die Einnahmen einschl. Erstattung mittelfristig die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen nicht übersteigen.

Unter Mittelfristigkeit ist jedenfalls ein längerer Zeitraum zu verstehen als das haushaltsrechtliche Jährlichkeitsprinzip. Je nach den Umständen des Einzelfalls dürfte darunter ein Zeitraum zwischen drei und fünf Jahren zu verstehen sein.

Die in **Abs. 2** festgelegten Erstattungs-Obergrenzen für die in Art. 5 Abs. 1, 2 und 5 erwähnten übertragenen Aufgaben ergeben sich aus dem Gemeinschaftsrahmen der EU für staatliche Beihilfen und orientieren sich an den bisherigen Erstattungssätzen unter Berücksichtigung des Wegfalls der institutionellen Förderung.

Der einschlägige Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen im Agrarsektor regelt je nach Einstufung der Tätigkeit (Dienstleistung, Beratung, Qualitätssicherungssysteme, Qualitätskontrollen, Leistungsprüfungen etc.) die möglichen Obergrenzen. Zudem ist je nach Betroffenheit (Produkte außerhalb Anhang I des EG-Vertrages) das allgemein gültige Beihilferecht zu beachten.

Hieraus ergeben sich je nach Tätigkeit oder Aufgabe der Einrichtung unterschiedliche Höchsterstattungssätze bis max. 100 v. H.

Die Pauschalsätze beziehen sich stets auf die wirtschaftlich notwendigen Aufwendungen.

#### Zu Art. 7

**Abs. 1** Satz 1 enthält den Katalog förderungsfähiger Aufgaben. Die Förderung bestimmt sich dabei nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel („können gefördert werden“). Das gebotene fachpolitische Ermessen umfasst dabei sowohl die Frage des „Ob“ einer Förderung als auch die Frage der Förderhöhe. In der Bestimmung wird nicht unterschieden zwischen kofinanzierten Fördermaßnahmen durch Bund und EU einerseits (Beispiel: KULAP-Förderung, Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete) und

der Förderung reiner Landesmaßnahmen andererseits, die im besonderen Interesse Bayerns begründet sind (Beispiel: Förderung der Dorfhelferinnen und Betriebs helfer).

Jede Förderung stellt eine „Hilfe zur Selbsthilfe“ dar. Die Förderung soll die Eigeninitiative der Betriebsinhaber anregen, wobei allerdings die ggf. erforderlichen Umstellungsmaßnahmen organisatorischer oder technischer Art im Betrieb vom Inhaber in eigener Zuständigkeit und Verantwortung getroffen werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 und 2 LwFöG). Letzteres war aber nicht in den Entwurf zu übernehmen, da sich die Eigenverantwortlichkeit des Landwirts bereits aus seiner Funktion als Betriebsleiter ergibt. Im Übrigen ist auf Art. 1 Abs. 1 Nr. 4 hinzuweisen.

Satz 2 stellt deklaratorisch klar, dass Art. 8 und 9 unberührt bleiben. Bildung und Beratung haben wegen ihrer besonderen Bedeutung eine eigene detailliertere Regelung erfahren; sie gehören aber inhaltlich ebenfalls zu dem Katalog des Art. 7 Abs. 1.

**Abs. 2** ermächtigt bei den förderungsfähigen Maßnahmen (Abs. 1) Pauschalen festzulegen. Die Bestimmung entspricht damit dem für übertragene Aufgaben geltenden Art. 6 Abs. 1 Satz 1.

**Abs. 3** dient der Konkretisierung von Abs. 1 im Hinblick auf bestimmte Projektförderungen. Danach werden Projekte zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und Markterschließung im Rahmen einer Anschubfinanzierung gefördert.

Die in **Abs. 4** Satz 1 dargestellte Regelung gewährt für spezielle, in Abs. 1 Nrn. 1, 2, 11, 12 und 16 genannte Maßnahmen, die im besonderen staatlichen Interesse aus Gründen der Einheitlichkeit und damit der Vergleichbarkeit von einer bayernweit tätigen anerkannten Einrichtung (Art. 4) oder Einrichtung nach Art. 3 Abs. 2 zentral durchgeführt werden, eine pauschalierte Förderung.

Die Regelung umfasst auch den notwendigen Organisationsaufwand, d. h. die sog. „Overhead-Kosten“ derartiger Einrichtungen.

Sätze 2 und 3 verdeutlichen das Verbot der Quersubventionierung im Bereich der Förderung. Soweit Einrichtungen nämlich (nach Maßgabe gewerblicher und steuerrechtlicher Vorschriften) gewerblich tätig sind, müssen die geförderten Maßnahmen bilanzmäßig und durch Rechnungslegung gesondert ausgewiesen sowie von den sonstigen Tätigkeiten wirtschaftlich getrennt werden, damit Quersubventionierungen ausgeschlossen sind. Auch in diesem Bereich gilt die Begründung zu Art. 1 Abs. 5, d. h. die entsprechenden Fördermaßnahmen sind mit den betroffenen Wirtschaftsverbänden im Sinne einer angemessenen Kooperation zu erörtern, da in diesem Bereich stets eine sorgfältige Abwägung anhand aller Umstände des Einzelfalles geboten ist. Dies gilt auch in Bezug auf eventuelle Konfliktfälle.

Mit der Regelung in **Abs. 5** wird das bisher schon geförderte soziale Ergänzungspaket für Betriebs- und Haushaltshilfe auch in das neue Gesetz übernommen, um die Kontinuität bei der notwendigen Aufgabenerfüllung zu gewährleisten. Gerade im Hinblick auf den gesellschaftlichen Wandel spielt dieser soziale Aspekt eine immer bedeutende Rolle und trägt der sozialen Verantwortung des Staates Rechnung.

#### Zu Abs. 3 bis 6

Die Regelung „wird gewährt“ bzw. „wird gefördert“ in den Absätzen 3 bis 5 bedeutet, dass die Förderung zwar grundsätzlich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt (Art. 1 Abs. 4, wird in **Abs. 6** nochmals verdeutlicht), sich das Ermessen jedoch nicht mehr auf die Frage bezieht „ob“ eine Förderung erfolgt, sondern nur noch auf deren angemessene Höhe (Rechtsanspruch dem Grunde nach).

#### Zu Art. 8

Mit dieser Vorschrift werden die bisherigen Art. 16 bis 19 LwFöG in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Damit wird auch hier ein erheblicher Beitrag zur Konzentration von Vorschriften geleistet.

Bezüglich des Umfangs des Bildungsbereichs (Aus- und Fortbildung) in **Abs. 1** wird auf § 10 Nr. 6 der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) verwiesen. Aus diesem Grund wird auch die Hauswirtschaft hier besonders erwähnt.

Die Aufnahme der Berufsaus- und Fortbildung als förderungswürdige Aufgaben ist vor allem als Grundlage für die Förderung kommunaler Bildungseinrichtungen notwendig.

Zur Bedeutung „wird gefördert“ wird auf die Begründung zu Art. 7 Abs. 3 bis 6 verwiesen. Der allgemeine Haushaltsvorbehalt in Art. 1 Abs. 4 bleibt unberührt; auf ihn wird zur Klarstellung besonders hingewiesen.

In **Abs. 2** Satz 1 sind sämtliche Schulen im Geschäftsbereich des StMLF durch Bezugnahme auf den in Abs. 1 genannten Bildungsbereich angesprochen. Der Begriff „Ausbildungsstätten“ wird ausdrücklich genannt, weil es sich dabei nicht um Schulen im Rechtssinne handelt. Zugleich wird damit auch an § 10 Nr. 6 StRGVV angeknüpft.

Nach Satz 2 finden das Schulfinanzierungsgesetz und das Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs entsprechende Anwendung.

Die entsprechende Geltung der Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes über die Lernmittelfreiheit kann allerdings weitgehend ausgeschlossen werden. An den meisten Schulen hält sich der Aufwand in vertretbaren Grenzen. Die Studierenden beschaffen die Lernmittel in der Regel schon jetzt selbst und würden durch das vorgesehene obligatorische „Büchergeld“ in Höhe von 40 € zusätzlich belastet. Anders ist die Situation bei der Ausbildungsstätte für agrartechnische Assistentinnen und Assistenten und der staatlichen Technikerschule für Agrarwirtschaft Landsberg a. Lech. Bei diesen Bildungsstätten fällt ein besonders hoher Lernmittelaufwand an. Die Studierenden nehmen bislang die Lernmittelfreiheit in Anspruch; künftig werden die Aufwandsträger durch das „Büchergeld“ entlastet. Dies soll jedoch nicht im Gesetz sondern in einer Rechtsverordnung nach Art. 10 Abs. 2 Nr. 3 geregelt werden.

Die Regelungen über Gastschülerbeiträge (bislang Art. 19 Abs. 3 und 4 LwFöG) sollen weiterhin für alle Bildungseinrichtungen in kommunaler Trägerschaft gelten. Dabei wird die Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes wie bisher (Art. 19 Abs. 4 Satz 6 LwFöG) durch Verordnungsermächtigungen ergänzt (Art. 10 Abs. 2 Nrn. 1 und 2).

Die Regelung in **Abs. 3** übernimmt im Wesentlichen den bisherigen Art. 18 Abs. 3 und 4 LwFöG, ohne eine institutionelle Förderung zu begründen. Zur Bedeutung „werden gefördert“ wird auf die Begründung zu Abs. 1 verwiesen. Schließlich werden wie bisher die „Bildungszentren ländlicher Raum“ (Landvolkshochschulen) und Landjugendorganisationen aufgeführt.

Die Förderung erfolgt

- bei den nichtstaatlichen Einrichtungen nach Nr. 1 für die Durchführung beruflicher Qualifizierungsmaßnahmen (Aus-, Fort- und berufliche Weiterbildung der in der Land- und Forstwirtschaft tätigen Personen),
- bei den „Bildungszentren ländlicher Raum“ (Landvolkshochschulen) und den Landjugendorganisationen für ihre besonderen Aufgaben im ländlichen Raum entsprechend dem Zweck und den Zielen dieses Gesetzes.

Damit wird eine sachgerechte Eingrenzung erreicht, ohne die besondere Stellung der genannten Einrichtungen außer Acht zu lassen.

Nichtstaatliche Einrichtungen sind alle Einrichtungen mit einem nichtstaatlichen Träger. Dazu gehört auch die Bayerische Waldbauernschule. Denn Träger des Sachbedarfs dieser Schule ist der Verein Bayerische Waldbauernschule (letztere ist jedoch trotzdem eine staatliche – weil der Staat das Lehrpersonal finanziert – Lehrstätte für private und körperchaftliche Waldwirtschaft). Ihre Aufgaben sind mit Lehrgangsordnung vom 19. Dezember 1986 (LMBI 1987, S. 15) sowie ergänzenden Regelungen nach dem Berufsbildungsgesetz geregelt.

Bei Art. 8 handelt es sich zwar um einen speziellen Förderungsbe- reich; trotzdem ist nach **Abs. 4** auch der für die Förderung im Allgemeinen geltende Art. 7 Abs. 2 (Begründung siehe dort) entsprechend anwendbar (vergleichbare Interessenlage).

### Zu Art. 9

**Abs. 1** Satz 1 ist gegenüber Art. 20 Abs. 1 LwFöG eingeschränkt. Die Beratung erstreckt sich zwar wie bisher auf Personen und Zusammenschlüsse, sachlich jedoch nur noch auf die am Gemeinwohl orientierte und am Verwaltungsvollzug ausgerichtete (verwaltungsakzessorische) Beratung. Ferner hält das Staatsministerium nach Satz 2 Kernkompetenzen für die subsidiäre betriebliche Beratung (dazu gehört u. a. die strategische Unternehmensberatung sowie die Fortbildung der Beratungsanbieter) vor.

In den Beratungsbereichen nach Satz 2 ist die staatliche Beratung subsidiär. Primär sollen derartige Beratungen von anerkannten nichtstaatlichen Beratungsanbietern nach Abs. 2 oder von Einrichtungen nach Art. 5 Abs. 1 und 2 wahrgenommen werden.

Aus dem Begriff der Beratung folgt, dass notwendige staatliche Kontroll- und Prüfungstätigkeiten (z. B. InVeKoS-Kontrollen aufgrund EG-Rechts) nicht im Rahmen einer staatlichen Beratungstätigkeit durchgeführt werden.

Sowohl aus Gründen der Vereinfachung, als auch wegen veränderter Ressortzuständigkeiten können die bisherigen Art. 20 Abs. 2, 3 und 4 LwFöG ersatzlos entfallen. Insbesondere muss die Eigenverantwortung des Betriebsinhabers nicht im Gesetz betont werden, da sie sich bereits aus seiner Stellung als selbständiger Unternehmer ergibt.

Unberührt bleiben im Übrigen die im Rahmen der Reform der Forstverwaltung getroffenen Entscheidungen zu Art und Umfang der staatlichen Beratung im Forstbereich.

In Satz 3 ist die Kostenfreiheit der staatlichen Beratung in Fortführung von Art. 28 Satz 1 LwFöG verankert.

**Abs. 2** Satz 1 verdeutlicht, dass der Staat nicht mehr das komplette Beratungsspektrum abdeckt, sondern im Rahmen einer zentral-koo- ordinierten Beratung, d. h. eines Verbundes, auch mit Einrichtungen zusammenarbeitet („public privat partnership“, Verbundberatung). Gleichzeitig setzt der Begriff „Verbundberatung“ aber einen Kernbestand staatlicher Beratung zwingend voraus. Damit werden flexible Lösungen ermöglicht, wie etwa die erwähnte Zusammenarbeit mit Selbsthilfeeinrichtungen oder weiteren Organisationen. Nach dem Konzept der Reform „Verwaltung 21“ wird sich der Staat langfristig im Rahmen der Verbundberatung aus denjenigen Beratungsfeldern der betrieblichen Beratung zurückziehen, die von privaten Anbietern sukzessive übernommen und ausgefüllt werden können. Für die Übergangszeit behält der Staat die entsprechenden Beratungs-Kernkompetenzen auf der Grundlage von Abs. 1 Satz 2.

Satz 1 regelt weiterhin die Anerkennung nichtstaatlicher Anbieter von Beratungsdienstleistungen. Die Zuständigkeit des Staatsministeriums entspricht der in Art. 4 Abs. 1 Satz 1 getroffenen Regelung. Die Delegationsmöglichkeit auf nachgeordnete Behörden oder private Einrichtungen ergibt sich in beiden Fällen aus Art. 10 Abs. 2 Nr. 4. Auch bereits nach LwFöG anerkannte Selbsthilfeeinrichtungen benötigen für Aufgaben aus Art. 9 Abs. 2 formal eine zusätzliche Anerkennung, die auch in Form einer Erweiterung der bestehenden Anerkennung erteilt werden kann.

Die in Satz 2 enthaltene entsprechende Anwendung von Art. 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 (Voraussetzungen für die Anerkennung) ist wegen der vergleichbaren Interessenlage geboten. Ebenso wie bei den dort genannten Voraussetzungen handelt es sich auch vorliegend um Mindestbedingungen, so dass in diesem Fall weitere Voraussetzungen aufgrund von EG-Recht oder Bundesrecht nicht ausgeschlossen sind. Aus der Anerkennung ergibt sich kein Anspruch auf Förderung. Durch die Verweisung auf Art. 4 Abs. 3 wird auch hier die Möglichkeit geschaffen, die Anerkennung mit Nebenbestimmungen zu versehen.

Das geltende EU-Recht und Bundesrecht steht dem Erfordernis der Anerkennung nicht entgegen. Im Hinblick auf gemeinschaftsrechtliche Erfordernisse gilt, dass in anderen Mitgliedsstaaten gegebenenfalls erteilte gleichwertige Zulassungen anerkannt werden, sofern diese nach dem geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften erteilt wurden. Bis dahin gilt Satz 2 auch für Anbieter aus anderen EU-Mitgliedstaaten.

**Abs. 3** Satz 1 regelt die „Kann-Förderung“ anerkannter nichtstaatlicher Anbieter von Beratungsdienstleistungen nach Abs. 2 Satz 1. Satz 1 enthält darüber hinaus eine spezielle Regelung für die Beratungstätigkeit forstwirtschaftlicher Zusammenschlüsse und ihre Förderung, weil dieser Tatbestand vom Waldgesetz für Bayern nicht erfasst wird. Eine besondere landesrechtliche Anerkennung ist hier – im Gegensatz zu Abs. 2 – nicht erforderlich, soweit die forstwirtschaftlichen Zusammenschlüsse bereits nach Bundeswaldgesetz anerkannt sind.

Satz 2 enthält hinsichtlich der Förderung ergänzend die erforderliche Verweisung auf Art. 7 Abs. 2 (Pauschalen).

### Zu Art. 10

**Abs. 1** entspricht dem bisherigen Art. 26 Abs. 1 LwFöG und § 10 STRGVV.

**Abs. 2** enthält die erforderlichen Verordnungsermächtigungen.

Die Verordnungsermächtigungen in Nrn. 1 und 2 beziehen sich auf Art. 8 Abs. 2 (Begründung siehe dort). Sie entsprechen dem bisherigen Art. 19 Abs. 4 Satz 6 LwFöG (vgl. die entsprechende Verordnung vom 24. November 1997, GVBl S. 806, geändert durch § 5 der Verordnung vom 3. April 2001, GVBl S. 177). Die genannten Verordnungsermächtigungen werden aufrecht erhalten, damit die Bezugnahme auf die einschlägigen Vorschriften des Schulfinanzierungsgesetzes entsprechend ergänzt werden kann. Neu hinzugekommen ist die Verordnungsermächtigung nach Nr. 3, die sich ebenfalls auf Art. 8 Abs. 2 bezieht.

Die Verordnungsermächtigung in Nr. 4 entspricht dem bisherigen Art. 26 Abs. 2 Buchst. b LwFöG. Die Möglichkeit, Zuständigkeiten insbesondere im Förderungsbereich auf nachgeordnete Behörden zu verlagern, muss insbesondere unter Berücksichtigung der Verwaltungsreform im Bereich der Landwirtschafts- und Forstverwaltung aufrechterhalten bleiben. Entsprechend war auch die in Art. 26 Abs. 2 Buchst. b enthaltene Delegationsmöglichkeit auf außerhalb des Behördenaufbaus bestehende Einrichtungen beizubehalten, um flexible Regelungen zu ermöglichen.

In **Abs. 3** Satz 1 wird – dem bisherigen Recht entsprechend (Art. 26 Abs. 4 LwFöG) – festgelegt, dass für agrarstrukturelle Maßnahmen, die in den Zuständigkeitsbereich des Staatsministeriums des Inneren fallen, die einschlägigen Richtlinien von diesem Staatsministerium im Einvernehmen mit dem StMLF erlassen werden. Zur Klarstellung wird in Satz 2 geregelt, dass sämtliche Programme, Förderrichtlinien und vertragliche Regelungen der Zustimmung des StMF bedürfen. Die Notifizierungspflicht bei der EU bleibt unberührt.

#### **Zu Art. 11**

Diese Vorschrift ermöglicht eine klarere textliche Fassung und bessere Lesbarkeit der zitierten Bestimmungen, weil hinsichtlich der bezeichneten Rechtsnormen die Zusätze „in der jeweils geltenden Fassung“ und „zuletzt geändert durch“ entfallen können. Derartige Verweisungsbestimmungen entsprechen der üblichen Rechtssetzungspraxis.

#### **Zu Art. 12**

Das Gesetz sollte unter Berücksichtigung einer notwendigen Übergangs- und Anpassungsphase, vor allem für die Selbsthilfeeinrichtungen und zum Teil auch für die sonstigen Zusammenschlüsse, deren bisherige institutionelle Förderung mit Rechtsanspruch der Höhe nach weggefallen ist, frühestens zum 1. Januar 2007 in Kraft treten.

Wie sich aus dem Allgemeinen Teil der Begründung ergibt, ist eine „Novellierung des LwFöG“ nicht vertretbar. Daher wird der Entwurf in Form eines Ablösungsgesetzes vorgelegt.

Dabei ist davon auszugehen, dass sich die Verweisungen auf das LwFöG in anderen Gesetzen nunmehr auf das neue BayAgrarWiG beziehen.